

811-0-1996/Rz

20. Dez. 1996

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell vom 20. Dezember 1996, mit der die Kanalgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbesitigungsanlage Engelhartzell neu erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15, Abs. 3, Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUßGEBÜHR

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Engelhartzell (im folgenden Abwasserbesitigungsanlage genannt) wird eine Kanalanschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

AUSMAß DER ANSCHLUßGEBÜHR

(1) Die Kanalanschlußgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Schilling 208,00 - mindestens aber Schilling 31.200,--. (Die Mindestanschlußgebühren werden jeweils per 1.1. eines jeden Jahres im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex in den vorangehenden 12 Monaten, verlautbart durch das Statistische Zentralamt auf der Basis von 1986 angepaßt.)

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Alle Geschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen errichtet wurden.

(3) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlußgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

(1) Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 01.01.1997 S 24,50/m³

pro Kubikmeter des aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. In jenen Fällen, in denen Wasser zugeleitet wird, das nicht aus der gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartzell stammt und in den Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell berechnet.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell berechnet.

(3) Die Kanal-Benützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz

ab 01.01.1997 S 547,--

§ 4

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

(1) Die Kanalanschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigenen Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlußgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr wird in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres fällig sind.

§ 5

UMSATZSTEUER

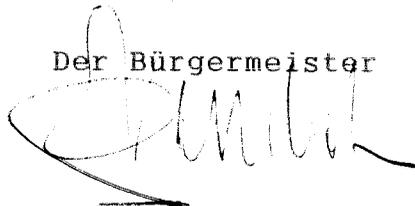
In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 6

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16. Dezember 1994 außer Kraft.

Der Bürgermeister



LAbg. Friedrich Bernhofer

Angeschlagen am: 20.12.1996
Abgenommen am: 07.01.1997